



Auf der Grundlage der Vereinssatzung erlassen der Vorstand und der Vereinsrat des TuS Velmede-Bestwig hiermit folgende Neufassung der

Beitragsordnung des TuS Velmede-Bestwig

1. Finanzierungsmöglichkeiten durch Mitgliederbeteiligung

- (1) Der **Jahresbeitrag** des Vereins kann nur durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit **2/3 Mehrheit** festgesetzt werden. Entsprechend ist die Einführung oder Veränderung **eines Abteilungsbeitrages nur mit 2/3 Mehrheit** der bei der Abteilungsversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (2) Bei einer Mitgliedschaft von **Familienmitgliedern** grundsätzlich ab 3 Personen (Antragsteller und (Ehe-)Partner sowie mit im Haushalt lebende Kinder bis 27 Jahre) kann ein **ermäßigter** Beitragssatz festgesetzt werden. **Passive Rentner** sind ab Eintritt in den Ruhestand, spätestens jedoch ab dem 65. Lebensjahr, **auf Antrag beitragsfrei** zu stellen. Bei einer Mitgliedschaft für **aktive Rentner** ab Eintritt in den Ruhestand, spätestens jedoch ab dem 65. Lebensjahr, wird ein **ermäßigter** Beitragssatz festgesetzt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für einen besonderen Finanzbedarf, der jedoch im Einzelnen begründet werden muss, ein **zeitlich befristeter Sonderbeitrag** erhoben wird. Für die Einführung des Sonderbeitrages ist eine **3/4 Mehrheit** notwendig.
- (4) Bei einem **besonderen Finanzbedarf** des Vereins kann die Jahreshauptversammlung beschließen, dass eine **Umlage**, die das **5fache eines Jahresbeitrages** nicht überschreiten darf, erhoben wird. Von der Umlage sind alle passiven und minderjährigen Vereinsmitglieder ausgeschlossen. Für die Erhebung einer Umlage ist eine **3/4 Mehrheit** notwendig.
- (5) Eine Umlage kann nur
 - a) bei **Bau oder größerem Umbau einer vereinseigenen Immobilie/Anlage**
 - b) bei **drohender Liquidation** des Vereins (Insolvenzverfahren) erhoben werden.
- (6) Die Erhebung einer Umlage ist allein auf den **Gesamtverein beschränkt**. Abteilungen sind nicht zur Erhebung einer Umlage befugt.
- (7) Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder **Arbeitsleistungen** zur Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung von Anlagen, die der Verein nutzt, erbringen müssen. Die Arbeitsleistung kann als finanzieller Gegenwert erbracht werden.

2. Festsetzung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe des TuS Velmede-Bestwig ist in verschiedene Stufen eingeteilt. Der Beitrag beträgt zurzeit:

Altersstufe	Jahresbeitrag €	Monatsbeitrag €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	30,00	2,50
Schüler, Studenten, Wehr-/ Zivildienstleistende (bis max. 27 Jahre)	30,00	2,50
Erwachsene	55,00	4,58
Familienbeitrag	70,00	5,83
aktive Rentner (ab 65 Jahre)	30,00	2,50
passive Mitglieder	12,00	1,00
ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Betreuer	12,00	1,00
passive Rentner	0,00	0,00
Koronarsport (Erwachsene)	20,00	1,67

- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Zuordnung der Mitglieder in die jeweiligen Altersstufen werden regelmäßig überprüft.
- (3) Neben den Vereinsbeiträgen kann der Vereinsrat auf Vorschlag der die Kurse durchführenden Abteilung die Erhebung von **Kursbeiträgen** beschließen.
- (4) Kursbeiträge sollten sich an den **Kosten des Kurses orientieren** und die Höhe von 35,- € je Teilnehmer grundsätzlich nicht übersteigen.
- (5) Ein **niedrigerer Kursbeitrag** für Vereinsmitglieder ist möglich.

3. Fälligkeit des Beitrages

(siehe auch Pkt. 6 der Vereinsordnung über das Finanz- und Kassenwesen)

- (1) Der **Jahresbeitrag** ist grundsätzlich in **einer Summe** zum 1. Januar im Voraus fällig. Er wird jedoch **jährlich in 2 Raten** zum **1. Februar** und zum **1. August** eingezogen.
- (2) Der Beitrag ist grundsätzlich **unbar** durch die **Sepa-Basis-Lastschrift** zu entrichten.
- (3) Bei Vereinseintritt ist ab dem darauffolgenden Stichtag **der halbe Vereinsbeitrag** fällig.
- (4) Ein Mitglied, das unverschuldet in **eine finanzielle Notlage** geraten ist, kann befristet von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung trifft auf Antrag des Mitgliedes der Vereinsrat.

4. Nichtzahlung

- (1) Die Nichtzahlung des Vereinsbeitrages führt **automatisch zur Beendigung** der Mitgliedschaft.
- (2) Vor endgültiger Beendigung ist das Mitglied zur Zahlung des Beitrages einmalig **schriftlich aufzufordern**.

- (3) Eine weitere Nichtzahlung zieht grundsätzlich die **Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen** nach sich. Vor der Einleitung sollte jedoch **geprüft werden**, ob
- a) das Mitglied bereits seit längerem nicht mehr das Sportangebot des Vereins wahrnimmt
 - b) Vollstreckungsmaßnahmen zur Zahlung führen.
 - c) Der Aufwand der Vollstreckungsmaßnahme im Verhältnis zum eingeforderten Betrag angebracht ist.

5. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt gleichzeitig die Beitragsordnung vom 24.03.2000.

Bestwig, den 15.11.2017


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender

2. Vorsitzender


1. Geschäftsführer



Beitragswesen

1. Höhe der Beiträge

Altersstufe	Jahresbeitrag €	Monatsbeitrag €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	30,00	2,50
Schüler, Studenten, Wehr-/ Zivildienstleistende (bis max. 27 Jahre)	30,00	2,50
Erwachsene	55,00	4,58
Familienbeitrag	70,00	5,83
aktive Rentner (ab 65 Jahre)	30,00	2,50
passive Mitglieder	12,00	1,00
ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Betreuer	12,00	1,00
passive Rentner	0,00	0,00
Koronarsport (Erwachsene)	20,00	1,67

2. (zusätzliche)Abteilungsbeiträge

Badminton:			Rhönrad:	
bis 14 Jahre	9,20 €		bis 14 Jahre	20,00 €
bis 18 Jahre	15,34 €		ab 14 Jahre	30,00 €
Senioren aktiv	24,54 €		Familie	55,00 €
Senioren passiv	18,41 €			
Hobby	24,54 €		Taekwondo:	
Familie	30,68 €		einmaliger Beitrag	18,00 €
			+ bis 17 Jahre	60,00 €
Schwimmen:			+ ab 18 Jahre	104,00 €
Wettkampfschwimmer	30,68 €			

3. Abbuchungsdaten

Hauptverein		01.02.			01.09.	
Badminton			01.04.			01.10.
Rhönrad						01.10.
Schwimmen			01.04.			01.10.
Taekwondo	31.12.		31.03.	30.06.		30.09.

Stand: 01.01.2018